



Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

Zweigniederlassung Eisenach



Fernsprecher Nr. 275-279 und 1700-1704 - Drahtanschrift: Bayernmotor - A. B. C. Code. 5. Ed. - Bankkonten: Deutsche Bank und Disconto-Gesellschaft, Filiale Eisenach - Postscheckkonto: Erfurt Nr. 3610 - Reichsbank-Giro-Konto

Preisliste Nr. 5_c für 0,75 Ltr./15 PS BMW-KLEINAUTOS

Modelle:

Fahrgestell	RM 1900,-
Zweisitzer (offen) mit Allwetter-Verdeck	RM 2175,-
„ Typ Wartburg	RM 3100,-
Tourenwagen, 3-4 sitzig, mit Allwetter-Verdeck	RM 2175,-
Limousine, 3-4 sitzig	RM 2475,-
Kabriolett, 2 sitzig	RM 2575,-
„ 3-4 sitzig	RM 2625,-
Eil-Lieferwagen	RM 2400,-
Mehrpreis für Trittbretter, die bei allen Wagen mitgeliefert werden	RM 18,-
Radverblendscheiben, die bei geschlossenen Wagen auf besonderen Wunsch mitgeliefert werden, bedingen einen Aufpreis von	RM 50,-

Ausstattung serienmäßig, in den Preisen eingeschlossen:

5 fache Bereifung, d. h. einschließlich bereiftem Reserverad,
Bosch-Stoßdämpfer für alle Federn, hintere Federn in Gummi gelagert
beiderseitige elektrische Fahrtrichtungsanzeiger,
Scheibenwischer,
Rückblickspiegel für geschlossene Wagen,
elektr. Licht und Anlasser-Anlage, Fabrikat Bosch
spannungsregulierende Zündlichtmaschine,
Benzinhahn mit Reservestand,
Vierradbremse durch Fuß-, Vorderradbremse durch
Handbetätigung,
Michelin-Hering-Halbflachfelgen, aus welchen die Reifen nie von selbst herauspringen
Zündmoment von Hand verstellbar, Hand-Gasregulierung

Farben der	Lackierung:	Polsterung:		Lackierung:	Polsterung:
offenen Wagen	beige beige grau grau	beige rot grau schwarz	Limousinen	beige kastanienbraun (maron) dunkelblau grau	der Lackierung entsprechend
Kabriolette	beige rot braun grün blau	der Lackierung entsprechend	Lieferwagen	bayr. blau/weiß braun/creme sonst nach Wahl	

Die Preise verstehen sich für Barzahlung ab Werk Eisenach, gemäß unseren auf der Rückseite abgedruckten Verkaufsbedingungen (10).
Für Teilzahlungen ist der Abschluß einer Haftpflicht- und Kasko-Versicherung Bedingung. Anzahlung mindestens 25⁰/₁₀₀ auf volle
Hundert aufgerundet, Rest in monatlichen Raten bis 24 Monate. Ausführliche Listen stehen zur Verfügung.

Steuer für 1 Jahr RM 106,-, 1/2 Jahr = RM 55,-, 1/4 Jahr = RM 29,-, für Lieferwagen jährlich RM 99,-.

Versicherung: Haftpflicht für Sachschäden bis RM 10000.- und für Personenschäden bis RM 100000.- ca. RM 110.-
Vollkasko ca. RM 230.-

Garage aus Wellblech, transportabel, ab Werk, ausschließlich Aufstellung RM 179.-

Jedem Fahrzeug wird unser illustriertes Handbuch, eine Ersatzteilliste sowie ein Vertreterverzeichnis kostenlos mitgegeben.

Diese Preisliste hebt alle früheren auf.

10. 12. 1930.

Verkaufsbedingungen umseitig.

Verkaufs-Bedingungen (10)

Bayerische Motoren Werke, Aktiengesellschaft, Zweigniederlassung Eisenach (Abt. Autoverkauf)

nach den vom Reichsverband der Automobil-Industrie entworfenen Richtlinien.

Alle Angebote sind in jeder Beziehung freibleibend.

Allgemeines: Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für beide Teile ist Eisenach, diese Vereinbarung der Zuständigkeit gilt auch für gegebene Wechsel und Schecks.

Der Auftrag erlangt erst nach Bestätigung durch die Lieferfirma Gültigkeit.

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend.

Mündliche Nebenabreden und nachträgliche Vertragsänderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie von der Lieferfirma schriftlich bestätigt werden. Die Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag dürfen nicht abgetreten werden.

An das Kaufangebot ist der Besteller vier Wochen gebunden.

Preise: Die Preise verstehen sich rein netto ab Lieferwerk. Die Verpackung wird billigst berechnet und nicht zurückgenommen.

Jeder Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Käufers, ebenso Zollspsen.

Zahlungsbedingungen: Die vereinbarte Anzahlung ist sofort nach Auftragsbestätigung zu entrichten, der Rest ist fällig bei Fertigstellung des Fahrzeugs und vor seiner Ablieferung. — Inkasso- und Diskontspesen werden vom Besteller getragen. Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung und die Einrede des Zurückhaltungsrechts gegen Ansprüche der Lieferfirma sind ausgeschlossen. Unterbleibt die vereinbarte Anzahlung, so kann die Lieferfirma vom Vertrag zurücktreten.

Wird ein in Zahlung gegebener Wechsel oder Scheck nicht prompt eingelöst, bzw. eine, bei Nichtkaufleuten zwei aufeinanderfolgende vereinbarte Ratenzahlungen nicht pünktlich geleistet, oder wird eine Versicherungsprämie nicht pünktlich bezahlt, so wird der gesamte Restkaufpreis fällig. Außerdem ist die Lieferfirma berechtigt, den Kaufgegenstand wieder in eigenen Besitz zu nehmen, ohne daß darin verbotene Eigenmacht liegt, und zu diesem Zweck durch ihre Beauftragten das Grundstück und die Räume wo der Kaufgegenstand sich befindet, betreten zu lassen und den Kaufgegenstand wegzuholen, wobei die der Lieferfirma bereits geleisteten Zahlungen in keinem Fall von dem Käufer zurückverlangt werden können. Die Lieferfirma kann die Aushändigung an den Käufer so lange verweigern, bis sie wegen ihrer Ansprüche voll befriedigt ist. Sie ist berechtigt über den Kaufgegenstand freihändig weiter zu verfügen. Für einen etwaigen Mindererlös hat der Käufer aufzukommen. Die Lieferfirma ist jedoch verpflichtet, dem Käufer den aus einem evtl. Weiterverkauf des Kaufgegenstandes erzielten Erlös auf die noch ausstehende Restzahlung anzurechnen. Alle durch die Wiederinbesitznahme des Kaufobjekts entstehenden Kosten trägt der Käufer.

Das Eigentum an dem Kaufgegenstand bleibt bis zur völligen Barzahlung des Kaufpreises und bis zur Einlösung sämtlicher etwa gegebener Akzepte oder Schecks der Lieferfirma vorbehalten.

Der Weiterverkauf eines noch nicht vollbezahlten Wagens darf nur mit vorheriger Genehmigung der Lieferfirma geschehen. Dieser ist auf jeden Fall das Eigentumsrecht dem neuen Käufer gegenüber vorzubehalten.

Jeder bei der Abnahme nicht in bar vollbezahlte Wagen ist gegen Feuer, Einbruch, Haftpflicht und Kasko mit der Maßnahme zu versichern, daß die Rechte aus dem Versicherungsvertrag bis zur Restzahlung dem Lieferwerk zustehen. Die Police sowie Prämienquittungen sind dem Lieferwerk auf Verlangen vorzulegen.

Lieferung: Die Lieferfirma bleibt bemüht, die Lieferfrist einzuhalten, doch ist Schadenersatz jeder Art für verspätete Lieferung oder wegen Nichterfüllung nach Ablehnung der Lieferung ausgeschlossen. Ein Rücktritt vom Vertrag steht dem Besteller frei, wenn der vereinbarte Liefertermin um mehr als drei Monate überschritten wird. Der Besteller hat jedoch vor Ausübung des Rücktrittsrechts stets eine angemessene Nachfrist gemäß § 326 BGB. zu setzen. Bei Betriebsstörungen, Streiks und Aussperrungen bei der Lieferfirma oder im Werk wesentlicher Lieferanten, ferner bei Mobilmachung, Kriegsfall, inneren Unruhen und Verfügungen von Behörden, sowie höherer Gewalt jeder Art fällt dies Rücktrittsrecht fort. Dagegen steht in diesen Fällen beiden Parteien sechs Monate nach Ueberschreitung des ursprünglichen Liefertermins ohne weiteres ein Rücktrittsrecht zu.

Die Lieferfrist beginnt erst mit Eingang der zu leistenden Anzahlung bei der Lieferfirma. Wird vor der Ablieferung von dem Käufer in irgend einem Punkte eine andere Ausführung an dem Vertragsgegenstand gefordert, so wird der Lauf der Lieferfrist bis zum Tage der Verständigung über die anderweitige Ausführung unterbrochen.

Bei Auflösung des Kaufvertrages ist die Lieferfirma zur Rückzahlung der geleisteten Anzahlung mit Zinsen in Höhe des Reichsbankdiskonts verpflichtet, irgendwelche weiteren Ansprüche, vor allem auf Schadenersatz jeder Art, (auch Provisionsansprüche) können nicht geltend gemacht werden.

Das Lieferwerk behält sich das Recht vor, jedwede Veränderung an der Konstruktion vorzunehmen, ohne irgendwelche Verpflichtung, dieselbe dem Käufer anzuzeigen, ebenso wenig ist es verpflichtet, diejenigen Veränderungen, welche etwa

schon stattgefunden haben oder nach der Bestellung in Erwägung gezogen werden bzw. stattfinden könnten, an bereits hergestellten oder in Arbeit befindlichen für Käufer bestimmten Fabrikaten vorzunehmen.

Mündliche Angaben (der Lieferantin) ebenso Angaben in Katalogen und Prospekten über Gewichte, Betriebskosten, Geschwindigkeiten, Baujahr, Frachtsätze, bei gebrauchten Fahrzeugen auch über die Dauer und das Maß der Benutzung, sind nur als annähernd unverbindlich zu betrachten. Sofern die Lieferfirma zur Bezeichnung der Bestellungen oder der bestellten Fahrgestelle, Zeichen oder Nummern gebraucht, können hieraus besondere Rechte nicht hergeleitet werden.

Uebnahmebedingungen: Der Käufer hat das Recht, den Vertragsgegenstand vor Abnahme auf seine Kosten zu prüfen. Die Prüfungsfahrt hat sich in den Grenzen einer bei der Lieferfirma üblichen Probefahrt zu halten. Verzichtet der Käufer auf die Prüfung ausdrücklich oder stillschweigend, so gilt die Lieferung als vertragsgemäß bewirkt. Ein stillschweigender Verzicht wird angenommen, wenn der Käufer Versandauftrag erteilt oder die Prüfung nicht innerhalb acht Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung vornimmt. Bleibt der Käufer trotz Meldung der Fertigstellung und Aufforderung zur Abnahme und Zahlung mit der Restzahlung länger als acht Tage im Rückstand, so ist die Lieferfirma berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. In diesem Fall verbleibt die geleistete Anzahlung bis zur Höhe von 15 Prozent des Kaufpreises der Lieferfirma, vorbehaltlich des Anspruchs auf Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens als Vertragsstrafe. Macht die Lieferfirma von ihrem Recht, den Vertrag als gelöst anzusehen keinen Gebrauch, so hat sie unbeschadet ihrer sonstigen gesetzlichen oder vertraglichen Befugnisse, freies Verfügungsrecht über das verkaufte Objekt und ist berechtigt, binnen angemessener Frist einen anderen, im wesentlichen gleichartigen Vertragsgegenstand zu liefern, zu dessen Abnahme der Käufer verpflichtet ist.

Garantiebedingungen: Eine Gewähr der Lieferfirma für Fehlerfreiheit im Material und Werkarbeit wird während der Dauer von sechs Monaten nach Fertigmeldung oder Berechnung und zwar nur dem ersten Abnehmer gegenüber geleistet. Geht der Wagen während der Garantiefrist in anderen Besitz über, so besteht für die Lieferfirma keine Verpflichtung, die Garantie auch auf den neuen Besitzer zu übertragen. Durch diese Garantie wird die gesetzliche Verjährungsfrist nicht verlängert. Die Gewähr geht nach Wahl der Lieferfirma auf Reparatur oder Ersatz des frei angelieferten Fahrzeugs bzw. porto- und frachtfrei eingesandter Teile. Maßgebend für die Garantie ist ausschließlich der Prüfungsbefund und Entscheid des Lieferwerkes. Ersetzt wird in allen Fällen nur der Teil, der den Fehler im Material oder in der Werkarbeit aufweist. Jeder Ersatz eines mittelbar oder unmittelbar in irgend einer Form entstandenen Schadens wird ausdrücklich abgelehnt. Für die von der Lieferfirma nicht selbst erzeugten Teile wie Kugellager, Karosserie, Geschwindigkeitsmesser, Bereifung, Kühler, Meßinstrumente, elektrische Anlage, Apparate, sowie Zubehör dafür usw. beschränkt sich die Gewähr auf die Abtretung der etwaigen ihr gegen den Erzeuger wegen des Mangels zustehenden Ansprüche. Eine Gewähr für die Haltbarkeit der Lackierung, für Fensterscheiben sowie gegen das sogenannte Brummen geschlossener Wagen und Karosserien wird nicht geleistet. Eine unter die Gewähr fallende Reparatur- oder Ersatzlieferung, oder ein Mangel am Vertragsgegenstand berechtigt keinesfalls zur Wandlung des Kaufes, Minderung des Kaufpreises oder zum Schadenersatz irgend welcher Art. Versand der Ersatzteile oder der Reparaturstücke erfolgt auf Kosten des Empfängers unter Nachnahme, es sei denn, daß die Gewährleistungspflicht der Lieferfirma schon geklärt ist. Das ersetzte Stück wird Eigentum der Lieferfirma. Montagekosten bzw. Löhne sowie Spesen für einen etwa zu entsendenden Monteur gehen auf alle Fälle zu Lasten des Auftraggebers. Die Lieferfirma ist nicht verantwortlich für irgendwelche Fehler des Monteurs, die dieser bei Arbeiten außerhalb ihrer Werkstätte begeht.

Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn, abgesehen von Notfällen, Reparaturen von anderer Seite als von der Herstellerfirma oder deren autorisierten Vertretern vorgenommen werden.

Das gleiche gilt, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Seite verändert wurde oder Ersatz einzelner Teile erfolgte.

Beschädigungen, welche durch fahrlässige bzw. unsachgemäße Behandlung entstehen, sind von der Garantie ausgeschlossen.

Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unverzüglich nach der Entdeckung und zwar sofort bei Eröffnung des betr. Briefwechsels bzw. zugleich bei telefonischer oder telegraphischer Aufgabe von Ersatzstücken und Reparaturen oder bei Absendung der defekten Stücke erhoben werden.

Auf gebrauchte Wagen wird eine Garantie nicht gewährt.

Bei Werk- und Werklieferungsverträgen finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.